

Naturschutzrechtlicher Ausgleichsvertrag

zwischen

der **Gemeinde Affalterbach**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Steffen Döttinger,
Marbacher Straße 17, 71563 Affalterbach

– künftig: die Gemeinde –

und

dem **Land Baden-Württemberg**,

vertreten durch das **Landratsamt Ludwigsburg**,

dieses vertreten durch Herrn Dr. Christian Sußner, Dezernent für Umwelt, Technik
und Bauen,

– künftig: das Landratsamt –

Vorbemerkung:

Die Gemeinde beabsichtigt, eine Ortsentlastungsstraße zu bauen, um das Verkehrsaufkommen in den Ortsdurchfahrten zu reduzieren. Dafür hat sie beschlossen, den Bebauungsplan „Ortsentlastungsstraße Affalterbach“ aufzustellen. Vom 18.02.2011 bis zum 17.03.2011 fand eine erste förmliche Auslegung und vom 07.10.2016 bis zum 07.11.2016 eine erneute förmliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs statt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Wegen erforderlicher Änderungen fand vom 21.12.2018 bis 21.01.2019 eine erneute förmliche Auslegung statt. Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut beteiligt.

2. Der Umweltbericht und der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan sehen verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor, die teilweise außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen. bzw. nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können. Um sie dennoch verbindlich festzulegen, werden diese Maßnahmen zum Gegenstand dieser naturschutzrechtlichen Ausgleichsvereinbarung gemacht.
3. Die Maßnahmen sind – außer der bodenkundlichen Baubegleitung – im Textteil des Bebauungsplans unter B. „Hinweise“ beschrieben. Deshalb wird in der Vereinbarung auf diese Fundstelle verwiesen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist Gegenstand einer Zusage, die als Reaktion auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, vom 14.11.2016 im Rahmen der Abwägung gemacht wurde. Sie erstreckt sich auf Maßnahmen, die im Grünordnungsplan auf S. 191 dargestellt sind. Deren Inhalt wird in der Vereinbarung wiedergegeben.

§ 1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die im Textteil des Bebauungsplans unter der Gliederungsnummer B 8.1.1 als „M 11: Anlage eines Zauneidechsen-Habitats“ gekennzeichnete vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (§ 44 Abs. 4 S. 3 BNatSchG) mindestens eine Vegetationsperiode vor der baubedingten Inanspruchnahme des aktuellen Habitats der Zauneidechse herzustellen und die vorgesehene Pflegemaßnahmen durchzuführen.

- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die im Textteil des Bebauungsplans unter der Gliederungsnummer B 8.1.2 als „M 12: Anlage von Buntbrachestreifen als Brut- und Nahrungsflächen für die Feldlerche“ bezeichnete vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (§ 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) eine Vegetationsperiode vor Beginn der Trassenbauarbeiten herzustellen und die vorgesehenen Pflegemaßnahmen durchzuführen.

- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, die unter der Gliederungsnummer B 10.1, B 10.2 und B 10.3 des Textteils zum Bebauungsplan beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen entsprechend dem dort vorgegebenen Zeitplan herzustellen bzw. durchzuführen und die vorgesehenen Pflegemaßnahmen auszuführen. Die Maßnahmen dienen der Erhaltung von ausreichend großen Nahrungsflächen für den Steinkauz während der Bauzeit der Ortsentlastungsstraße.

§ 2 Naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die im Textteil des Bebauungsplans unter der Gliederungsnummer B 8.2.1 als „M 13: Umbau von Sohlschwellen zu Sohlgleiten im Buchenbach“ bezeichnete Ersatzmaßnahme zeitgleich mit dem Bau der Straße herzustellen.

- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die im Textteil des Bebauungsplans unter der Gliederungsnummer B 8.2.2 als „M 14: Waldrefugium Wolfsölder Wald“ gekennzeichnete Ersatzmaßnahme ab dem Inkrafttreten des Bebauungsplans auszuführen.

§ 3 Bodenkundliche Baubegleitung

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die im Rahmen der Abwägung zugesagte bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen (vgl. Ordner 8.8 „Abwägungstabellen Oktober 2018, Unterlage 6 Nr. 1, dort S. 6/313).

- (2) Die bodenkundliche Baubegleitung besteht aus folgenden Maßnahmen:

- Zu Beginn der Baumaßnahme wird der humose Oberboden abgeschoben und bis zur Wiederverwertung in begrüntem Mieten (maximale Höhe 2,5 m) gelagert; Vorgehen nach Maßgabe einschlägiger fachlicher Regelwerke und Vorgaben (DIN 18915, ZTVE – StB , ZTVLa – STB).
- Erdaushub unterschiedlicher Eignung wird separat in Lagen ausgebaut, ggf. getrennt gelagert und spezifisch verwertet.
- Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, gelten die Vorgaben der DIN 19731.
- Der Baubetrieb wird so organisiert, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe werden so gelagert, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial vermieden werden.
- Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden nicht mehr benötigte Baustellenflächen so rekultiviert, dass ggf. entstandene Verdichtungen und Vermischungen mit bodenfremden Stoffen vollständig beseitigt werden.
- Die Bodenschutzmaßnahmen werden durch eine fachkundige Bauüberwachung überwacht.

§ 4 Verfügbarkeit der Flächen

Soweit die Maßnahmenflächen nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, verpflichtet sich die Gemeinde, die geplanten Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen nach Abstimmung mit dem Landratsamt an anderer Stelle mit demselben Wirkungsgrad auszuführen, ggf. durch Erwerb oder dingliche Sicherung entsprechender Flächen.

§ 5
Variabilität von Maßnahmen

- (1) Die in § 1 Abs. 2 als „M 12: Anlage von Buntbrachestreifen als Brut- und Nahrungsflächen für die Feldlerche“ beschriebene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann innerhalb des im Plan 2.6 des Grünordnungsplans dargestellten Flächenpools in Abstimmung mit dem Landratsamt umgesetzt werden.
- (2) Sollte sich bei anderen Maßnahmen herausstellen, dass sich die Maßnahme nicht oder nur abweichend vollziehen lässt, wird die Gemeinde in Abstimmung mit dem Landratsamt die Maßnahme durch eine gleichwertige Alternativmaßnahme ersetzen.

§ 6
Kosten

- (1) Die Kosten für die Ausführung der vereinbarten Maßnahmen trägt die Gemeinde.
- (2) Die Kosten der Vereinbarung trägt ebenfalls die Gemeinde.

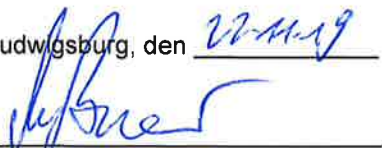
§ 7
Wirksamkeit

- (1) Der naturschutzrechtliche Ausgleichsvertrag wird mit der Unterzeichnung wirksam.
- (2) Die Verpflichtungen aus dem Vertrag entfallen, wenn der Bebauungsplan nicht in Kraft gesetzt wird oder nachträglich für ungültig erklärt wird. Für diesen Fall verpflichten sich die Gemeinde und das Landratsamt vertraglich zu vereinbaren, wie der Ausgleich für bereits vollzogene Eingriffe in die Natur herbeizuführen ist.

Affalterbach, den 18.11.2019

Bürgermeister Döttinger



Ludwigsburg, den 22.11.19

Dr. Christian Sußner
Dezernent für Umwelt, Technik und Bauen
im Landratsamt Ludwigsburg